

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG

Kurzinformation

Ziele

Die Elektromobilität soll im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Bemautung von Bundesstraßen gefördert werden und das bestehende Mautsystem soll fortentwickelt werden.

Inhalt

Im Rahmen der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife zur Anlastung der externen Kosten sollen emissionsfreie Fahrzeuge begünstigt werden. Daneben sollen sowohl die Mauteinhebung als auch die Überwachung der Einhaltung der Mautpflicht effizienter durchgeführt werden können.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 sieht einerseits die Umsetzung von Maßnahmen für eine moderne, emissionsarme Mobilität und andererseits die Schaffung von Anreizimpulsen für Fahrzeuge mit emissionsfreien Antriebsformen vor. Es sollen daher Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb im Rahmen der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gefördert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Alternative zur Bestellung und Vereidigung von Mautaufsichtsorganen durch die Behörde vorgesehen.

Die Befugnis der Mautaufsichtsorgane zu Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut wird erweitert. Im Rahmen der zeitabhängigen Maut sind nach geltender Rechtslage Aufforderungen zur Leistung der Ersatzmaut nicht vorgesehen, wenn jenes Fahrzeug, mit dem die einschlägige Tat begangen wurde, längere Zeit nach der Tat wieder das Bundesstraßennetz benützt und bei dieser Gelegenheit von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert wird. Nunmehr sollen die entsprechenden Befugnisse der Mautaufsichtsorgane zur Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut auch im Rahmen der zeitabhängigen Maut vorgesehen werden, da nach Einführung der automatischen Überwachung der Einhaltung der zeitabhängigen Mautpflicht die Mautaufsichtsorgane nunmehr über die für ihr Einschreiten notwendigen Informationen verfügen.

Durch Änderung der Bestimmungen über die von der ASFINAG durchzuführende Datenverarbeitung und automatische Überwachung der Einhaltung der Mautpflicht soll eine datenschutzrechtlich sinnvolle, deutliche Reduktion von manuellen Nachbearbeitungen im Rahmen der Feststellung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut ermöglicht werden, indem mit Hilfe einer pseudonymisierten Speicherung von bestimmten Fahrzeugdaten die Ergebnisse der manuellen Nachbearbeitung von Verdachtsfällen auf Mautprellerei durch Mitarbeiter der ASFINAG für künftige Verdachtsfälle nutzbar gemacht werden.

Schließlich sind noch die Verwaltungsstrafbestimmungen des BStMG ergänzende Regelungen vorgesehen.